

§ 90.

Beschreibung veränderter Parzellen, Straßen, Wege, Flüsse etc. in den Meßurkunden.

Wenn Parzellen, Straßen, Wege, Flüsse etc., welche aus mehreren Positionen bestehen, verändert werden, so ist nicht nur die veränderte, sondern es sind auch die unveränderten Positionen, welche unter einer Parzellennummer laufen, in die Meßurkunde sowohl unter dem alten als neuen Bestand aufzunehmen.

Ist das Flächenmaß der einzelnen Wege und Wasser im Primärkataster nicht ausgeschieden und jeder Weg und jedes Wasser nicht besonders beschrieben, sondern das Maß derselben nur summarisch angezeigt, so werden die bei denselben vorkommenden Flächenmaßveränderungen in den Meßurkunden auch nur summarisch von der Hauptsumme abgezogen oder zu derselben gerechnet. (Min. Verf. vom 1. ^{Sept.} Aug. 1899, § 7.)

Wird eine Parzelle vollständig aufgelöst, so daß dem bisherigen Besitzer nichts mehr davon verbleibt, so ist die betreffende Nummer in dem neuen Bestand selbst in dem Falle als herausgefallen zu bezeichnen, wenn sie auch in der gleichen Meßurkunde wieder zur Verwendung kommen sollte.

Zweckmäßig ist es, falls eine Veränderungsnachweisung nötig ist (§ 89), alle berührten Grundstücke in der Meßurkunde der Lage nach (also nicht nach der Nummernfolge) aufzuführen und sodann mit der Beschreibung der neu entstandenen Grundstücke etc. zu beginnen, wobei als Folgeordnung ebenfalls die Lage maßgebend ist.

§ 91.

Meßurkunden über Feldbereinigungen nach dem gesetzlichen Verfahren.

1. Zu den Meßurkunden über Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung ist das Formular 1 Beil. XXII zu verwenden.

2. Im alten und neuen Bestand sind die Parzellen je in der Reihenfolge der Parzellennummern aufzuführen, auch sind im neuen Bestand die herausgefallenen Nummern an der betreffenden Stelle anzugeben. Eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Bestandes jeder einzelnen Parzelle ist nicht nötig.

3. Die Differenz zwischen dem Gesamtflächenmaß im alten Bestand und demjenigen im neuen Bestand (§ 27 der Vollzugsverordnung vom 19. ¹⁹⁰¹ Juli 1886) ist stets auszuwerfen.

4. Die Flächenberechnung ist nicht erforderlich, weil in Ausnahmefällen auf die in der Ortsregistratur (am zweckmäßigsten bei den Katasterakten) aufzubewahrenden Feldbereinigungsakten zurückgegriffen werden kann. Das neue, auf graphischem Weg ermittelte Flächenmaß der einzelnen Parzellen muß innerhalb der als zulässig bezeichneten Fehlergrenze mit demjenigen Flächenmaß übereinstimmen, welches die Berechnung nach den Originalmaßen des Handrißes ergeben würde. Treten keine größeren Differenzen ein, so ist bei späteren Änderungen der bereinigten Grundstücke das Flächenmaß in der Bereinigungsmeßurkunde beizubehalten, andernfalls ist die Differenz nachzuweisen.

§ 91 der techn. Anweisung vom 19. Januar 1895

(Nach den Änderungen durch Erlaß des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 28. Dez. 1931). Nr. 22 294

Meßurkunden über Feldbereinigungen

nach dem gesetzl. Verfahren.

- 1.) Zu den Meßurkunden über Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung ist das Formular 1, Beilage XXII zu verwenden.
- 2.) Im alten und neuen Bestand sind die Parzellen je in der Reihenfolge der Parzellennummern aufzuführen; auch sind im neuen Bestand die herausgefallenen Nummern an der betreffenden Stelle anzugeben. Eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Bestandes jeder einzelnen Parzelle ist nicht nötig.
- 3.) Die Differenz zwischen dem Gesamtflächenmaß im alten Bestand und demjenigen im neuen Bestand (§ 34 der Vollz. Verf. vom 29. Mai 1933) ist stets auszuwerfen.
- 4.) Die Flächenberechnung ist der Meßurkunde beizulegen.
- 5.) Werden am Umfang der neu vermessenen Bereinigungsflächen von Parzellen nur Teile weggemessen oder Parzellen nur um Flächenabschnitte vergrößert, so sind solche Änderungen in einem, einen Bestandteil der Feldbereinigungsmeßurkunde bildenden Meßurkundenformular 2, Beilage XXIII, zu beschreiben, wenn nicht besondere Meßurkunden darüber angefertigt werden.
- 6.) Die Bestimmungen in Absatz 1-5 gelten auch für Feldbereinigungen ohne neue Feldeinteilung, bei denen die Parzellen innerhalb der Bereinigungsfläche nicht nach den Vermessungsvorgängen vermarktet werden und die sonstige geometrische Bearbeitung sinngemäß wie bei neuer Feldeinteilung erfolgt.
- 7.) Wenn bei einer Feldweganlage der Einmessung der Änderungen die Grenzen der einzelnen Parzellen nach den Vermessungsvorgängen zu Grunde zu legen sind, so ist für die Meßurkunde das Form. 2, Beilage XXIII zu benutzen. Handriß und Meßurkunde samt Flächenberechnung sind nach den für Weganlagen allgemein gültigen Vorschriften auszuarbeiten.